

FRAGENKATALOG

zum Infoabend vom 10.11.2009; 18:00 Uhr in Augwil

Frage 1:

Gemäss 5.2. schuldet jeder Spielberechtigte einen Jahreskostenanteil; gemäss Beitragsordnung ist bei der ordentlichen Mitgliedschaft, die bis Erhalt der Baubewilligung erlangt wird, kein Jahreskostenanteil aufgeführt. Wie ist das zu verstehen?

Antwort:

Ein Jahreskostenanteil wird für alle Mitglieder erst fällig, wenn der 9-Loch-Platz spielbereit ist. Bis Bauvollendung besteht weiterhin die Möglichkeit des Erwerbs einer Saisonkarte für 750.- (gültig für die 3-Loch-Anlage).

Frage 2:

Vereinsmitgliedschaft Golfclub: Wie hoch wird dort der entsprechende Jahresbeitrag sein, wie wird dieser bestimmt?

Antwort:

Die Höhe des Club-Jahresbeitrages wird noch definitiv mit dem Clubvorstand abgesprochen und festgelegt werden. Fest steht, dass dieser bereits im Jahreskostenanteil von CHF 1'900/Person inbegriffen ist. Die AG rechnet den Jahresbeitrag intern und direkt mit dem Club/Verein ab.

Frage 3:

Gemäss 4.4 kann der Verwaltungsrat den Vorstand der Golf Club Augwil besetzen, heisst das, dass nicht die Vereinsmitglieder den Vorstand besetzen? Ist dies konform mit dem schweizerischen Vereinsrecht?

Antwort:

In der Anfangszeit eines Clublebens, in der sich die Mitglieder noch nicht untereinander kennen und mit den Gepflogenheiten eines Ehrenamtes in einem Golfclub noch nicht vertraut sind, empfehlen sich die Verwaltungsratsmitglieder für die ersten 1 bis 2 Jahren nach Gründung des Clubs dazu, die Vorstandsämter, die zum reibungslosem Ablauf eines Vereins beitragen, zu besetzen. Sind im Club Personen vorhanden, die diese Ämter übernehmen können, steht diesem nichts im Wege. Zusätzlich könnten mangels Anzahl Personen so oder so nicht alle Ämter durch den VR besetzt werden. Hier sind die Klubmitglieder der ersten Stunde gefordert entsprechend aktiv zu werden und sich einzubringen.

Und ja es ist konform...

Frage 4:

Gemäss 3.1 kann der Verwaltungsrat die Anzahl der Spielberechtigten jederzeit (unbeschränkt) erhöhen. Als Konsequenz davon kann (möglicherweise) der Inhaber einer Spielberechtigung

a) seine Spielberechtigung kaum mehr nutzen (überlaufener Platz) und

b) seine Spielberechtigung kaum mehr verkaufen. Wie wird gewährleistet, dass der Spielberechtigte nicht schlicht und einfach zu kurz kommt?

Antwort:

Die Anzahl der Spielberechtigten für die 9-Loch Anlage ist auf 350 Spielberechtigte begrenzt. Bei einem künftigen Ausbau auf z. B. 18 Löcher kann diese Obergrenze angepasst werden (u. a. zwecks der optimalen Platzauslastung). Weil Augwil eine Public-Anlage sein wird, haben natürlich auch Greenfee-Spieler das Recht, unsere Anlage entsprechend zu nutzen.

Mitglieder haben allerdings Vorrang bei der Buchung der Startzeiten (sie erhalten die Möglichkeit, früher als alle anderen Spieler ihre Buchungen vorzunehmen).

Frage 5:

Ich wollte noch fragen, wie ihre zeitlichen Pläne aussehen, um auf eine 18-Loch-Anlage auszubauen. In den Unterlagen steht etwas von 2022 - ist dies realistisch? Haben Sie das Land um auf 18-Loch auszubauen bereits?

Antwort:

Der Verwaltungsrat befindet sich in Gesprächen bezüglich Landgewinnung für einen späteren Ausbau.

Frage 6:

Offen bleibt die Terminfrage: Da interessiert vor allem der erwartete Termin für die Baubewilligung, die Beurteilung des Einsprachepotenzials und die erwartete Aufnahme des Spielbetriebs. Wie schauen da die Pläne aus?

Antwort:

Siehe unsere Homepage „Informationen zum Platzausbau/Platzausbau/Nächste Schritte“.

Frage 7:

Punkt 6.2

Beim Verkauf der Spielberechtigung gehen 50 % an die GTPA AG und 50 % an den Verkäufer. Ich sehe ein, dass ein solcher Verkauf mit Untrieben verbunden ist, bin aber der Meinung, dass eine Lösung wie beim GC Rheinblick (Transfergebühr fix. EUR 600.-) wünschenswert wäre. Gegen eine Gebühr von CHF 1'000.- für Einzelmitgliedschaften bzw. CHF 2'000.- bei Ehegatten hätte sicherlich niemand etwas einzuwenden. Eine Gebühr von CHF 7'000.- bzw. CHF 12'500.- finde ich überzogen. Oder mache ich einen Überlegungsfehler...

Antwort:

Hier gibt es diverse Modelle die in den verschiedenen Clubs angewendet werden. Hier geht es aber nicht primär um die Aufwendungen sondern vielmehr um die Tatsache, dass bei handelbaren Mitgliedschaften und entsprechendem Verkauf der Anteile die GTPA keine weiteren Einnahmen mehr generieren kann. Das Geld wird aber für Abschreibungen und Weiterausbau der Anlage benötigt. Man darf nicht vergessen, dass wir kein **a-fonds-perdu**-Beitrag haben...

Frage 8:

Wie wird das einbezahlte Risikokapital transparent für die Zahler verwaltet?

Antwort:

Die GTPA hat zum Zwecke der Transparenz ein Mitgliederkonto eingerichtet. Darüber laufen alle Gutschriften und Belastungen, die von den Mitgliedern einbezahlt bzw. getragen werden. Die Prüfungen werden vom beauftragten Treuhänder getätigt.

Frage 9:

Das ASG Reglement vom 8.6.09 beschreibt das vollständige Dossier welches jeweils vor dem 1. September auf dem ASG Sekretariat des laufenden Jahres eingereicht werden muss, damit über die Clubaufnahme an der nächsten Delegiertenversammlung bestimmt werden kann. Ist die Absicht in der AG, (und den designierten Mitgliedern) vorhanden, dies bis zum kommenden 1.9.10 zu erreichen?

Antwort:

Der Verwaltungsrat ist bestrebt, diesen Punkt schnellstmöglich erledigen zu können.

Frage 10:

Infrastruktur WC Anlage und Clubhaus

Damit ein Club während dem ganzen Jahr funktioniert, braucht es einen geschlossenen Clubraum, z. B. gemietete Raumzellenkonstruktion, damit das Vereinsleben pulsieren kann. Was ist in diesem Bereich von der AG geplant?

Antwort:

Das Clubhaus ist bereits genehmigt worden – weil sich allerdings zwischenzeitlich feststellen liess, dass die Grösse nicht unseren Bedürfnissen entspricht, muss die Planung entsprechend angepasst werden.

Frage 11:

Wann ist der letzte Termin für eine Anmeldung?

Antwort:

Es gibt keinen „Schlusstermin“ für eine Anmeldung; ausser, wenn wir bei der Anmeldung Nr. 349 angelangt sind ☺

Wir sind aber für eine rasche Anmeldung sehr dankbar und entgelten dies auch mit einem viel tieferen Total-Beitrag.

Frage 12:

Ist eine Zweitmitgliedschaft möglich?

Antwort:

Nein. Die aktuell gültige Beitrags- und Gebührenordnung sieht im Moment keine Zweitmitgliedschaft vor.